

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An die

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

in Berlin und Brandenburg

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 29.04.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 20. und 23.04.2020 Update 9 (für Berlin und Brandenburg), Stand 29.04.2020, 18.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem letzten Rundschreiben vom 23.04.2020 (Update 8) haben die Länder Berlin und Brandenburg ihre Rechtsverordnungen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) erneut geändert. Wir informieren Sie nachfolgend über diese ab **4. Mai 2020** geltenden Änderungen und die uns dazu zugegangenen Informationen der staatlichen Behörden:

- **Berlin:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Änderungsverordnung vom 28.04.2020 (EindämmungsmaßnameVO BE).

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Kirchliche und weltliche **Trauerfeiern und Bestattungen** sind ab **4. Mai 2020** mit einer Höchstzahl von 50 Personen zulässig. Beruflich im Zusammenhang mit der Trauerfeier Tätige (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit (§ 4 Abs. 4 EindämmungsmaßnameVO BE). Die anwesenden Personen einschließlich der bei der Bestattung beruflich Tätigen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 EindämmungsmaßnameVO BE).

Es bleibt bei der Vorgabe, dass bei den Trauerfeiern und Bestattungen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten ist, soweit es sich nicht um Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner, Angehörige des eigenen Hausstandes oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, handelt (§ 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Hygieneanforderungen des Robert-Koch-Instituts sind einzuhalten und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu verstärken (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Trauerfeiern in **Friedhofskapellen** sind daher nur zulässig, soweit die baulichen Gegebenheiten eine Einhaltung dieser Vorgaben ermöglichen. Auch sofern die Zahl der Trauergäste die zulässige Anzahl von 50 Personen nicht übersteigt, ist daher ggfs. der Zutritt zu Kapelle zu beschränken, sofern die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für eine geringere Anzahl von Trauergästen gewährleistet werden kann. Ggfs. sollten Tonübertragungsmöglichkeiten in den Außenbereich geschaffen werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln auch außerhalb der Kapelle einschließlich der Abschiednahme am Grab ist zu achten. Im Zweifel sollte bei größeren Trauergesellschaften in Absprache mit den Hinterbliebenen einer Trauerfeier unter freiem Himmel der Vorzug gegeben werden. Die Regelungen zum Aufenthalt auf Friedhöfen außerhalb von Bestattungen, zur Öffnung von Friedhofskapellen zum stillen Gebet und zur Zulässigkeit gewerblicher Tätigkeiten sind unverändert. Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.05.2020 befristet.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21) (EindämmungsVO BB) i. d. F. d. Änderungsverordnung vom 24. April 2020 (GVBl. II Nr. 25).

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020 und Eindämmungsverordnung (Änderung) gültig seit 24.04.2020

Bestattungen sind ab **4. Mai 2020** mit bis zu 50 Personen zulässig (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 und 5 EindämmungsVO BB). Diese Zahl ist wiederum als **absolute Höchstgrenze** zu verstehen und schließt die beruflich bei der Bestattung Tätigen (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Mitarbeitende des Friedhofs und von Bestattungsunternehmen) ein, so dass sich die Anzahl der zulässigen Trauergäste entsprechend reduziert. Der notwendige und ohnehin so klein wie möglich zu haltende Personalbedarf bei jeder Bestattung ist daher im Vorfeld zu ermitteln und die sich daraus ergebende zulässige Zahl von Trauergästen den Hinterbliebenen bzw. dem Bestattungsunternehmen mitzuteilen. Die Rechtslage unterscheidet sich damit weiterhin von der in Berlin. Auch in Brandenburg gilt, dass die erforderlichen Hygienestandards und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet sein muss (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 EindämmungsVO BB). Soweit die baulichen Voraussetzungen der **Friedhofskapellen** dies nicht oder nur für eine geringere Personenanzahl ermöglichen, ist in Absprache mit den Hinterbliebenen der Zugang zur Kapelle zu beschränken oder die Trauerfeier im Freien abzuhalten. Das Mindestabstandsgebot ist auch im Außenbereich und bei der Abschiednahme am Grab einzuhalten, wobei hierfür die 10-Personen-Grenze des § 11 Abs. 1 EindämmungsVO BB keine Anwendung findet. Die Regelungen zum Betreten des Friedhofs und zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sind unverändert. Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 8. Mai 2020 befristet.

Dieses Rundschreiben ergänzt die Rundschreiben vom 20.04.2020 (Update 7) und 23.04.2020 (Update 8). Redaktionell überarbeitete Musteraushänge für die Friedhofseingänge sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Dieses Rundschreiben, die Bezugsrundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- zum Aufenthalt insbesondere zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit einer anderen haushaltsfremden Person zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 28.04.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, Grünanlagen und Parks, wozu auch Friedhöfe gehören, eingeschränkt. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3 Nr. 4 und 5, § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.04.2020 (GVBl. II, Nr. 21) i. d. F. d. Änderungsverordnung vom 24.04.2020 (GVBl. II, Nr. 25).

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020 und Eindämmungsverordnung (Änderung) gültig seit 24.04.2020

Ihre Friedhofsverwaltung